

Stellungnahme zu den Ergebnissen des F+E-Vorhabens des BfN zur Bewertung der Signifikanzschwelle für Fledermäuse

April

2023



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Zusammenfassung der maßgeblichen Kritikpunkte	4
2 Kritik im Detail	5
2.1 Anlass des Forschungsvorhabens: Handlungsbedarf zur Signifikanzschwelle	5
2.2 Fehlende fachwissenschaftliche Datengrundlage zur Untermauerung der Setzung einer Signifikanzschwelle	5
2.3 Widerspruch zur rechtlichen Grundlage zur Setzung einer Signifikanzschwelle	7
2.4 Abschaltauflagen gestern und heute: Die Haftung der Neuanlage für Einschätzungen in der Vergangenheit?	8
2.5 Kein Fledermausschutz ohne Energiewende	8
2.6 Kein Zielkonflikt Windenergie und Artenschutz	9
2.7 Problematische Populationsbetrachtung	10
2.8 Fehlender Signifikanzrahmen zur Festlegung des Schwellenwertes	10
2.9 Entstehung einer vermeintlichen Fachkonvention	10

Einleitung

Mit dem F+E-Vorhaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN) „Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen sowie vergleichende Erfassung von Fledermäusen mit zusätzlichen Turmmikrofonen an Windenergieanlagen“ soll „mit einem bundesweit einheitlichen und naturschutzfachlich fundierten Ansatz Planungs- und Rechtssicherheit im Bereich des Fledermausschutzes an Windenergieanlagen erreicht werden“¹. Ein weiteres Kernziel ist, für Planungsvorhaben der Windkraft einheitliche und fachlich fundierte Werte für eine Signifikanzschwelle des Tötungsrisikos für Fledermäuse herzuleiten.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bedankt sich für die Einbindung in den Konsultationsprozess zum genannten BfN-Vorhaben. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass eine frühzeitigere Beteiligung, insbesondere wenn der Anspruch besteht, eine anerkannte „Fachkonvention“ zu erstellen, unabdingbar ist.

Das vorliegende Konsultationspapier verweist auf die Gefährdungsfaktoren, die auf Fledermauspopulationen einwirken: gesteigerte Landnutzungsintensität, Rückgang der Insektdichte, die Verkehrsinfrastrukturdichte, der Klimawandel, die Überbauung von Lebensräumen u.a.² Die Windenergie wird als „zusätzliche Mortalität“ eingestuft, welche „soweit wie möglich minimiert werden“ müsse. Ausbuchstabierte bedeutet das für die Autor*innen ein de facto Nullrisiko für Fledermäuse. Dieser Ansatz ist aus heutiger Sicht untragbar für eine unverzichtbare Klimaschutztechnologie, die ihrerseits dazu beiträgt, wichtige Lebensräume für die Biodiversität zu erhalten und wieder zu eröffnen. Es ist den Anforderungen nicht angemessen und zeugt nicht von einem ganzheitlichen, sondern einem beschränkten Blick auf die Natur und ihre Bedürfnisse, wenn man die Klimaschutzwirkung von Windenergieanlagen dem Schutz jedes einzelnen Exemplars unterordnet. Die Folge wäre ein aus Naturschutzgründen geradezu absurdes Festhalten an fossilen Energieträgern und ihren verheerenden Auswirkungen auf das Klima.

Aus diesen und den im Folgenden ausführlich dargestellten Gründen trägt der BWE das vorliegende Konsultationspapier nicht mit und lehnt den vorgeschlagenen Signifikanzschwellenwert ab. Einen weiteren Konsultationsprozess und eine Diskussion auf der unserer Ansicht nach einseitigen und rechtlich wie fachlich in vielen Teilen nicht vertretbaren Grundlage des vorliegenden Konsultationspapiers können und werden wir nicht mittragen. Eine allgemein anerkannte Fachkonvention kann so nicht entstehen.

¹ Zitiert aus dem E-Mail-Anschreiben der Naturstiftung David zum Start des Konsultationsprozesses vom 31. März 2023, 10:14 Uhr.

² Vgl. Konsultationspapier, S. 37.

1 Zusammenfassung der maßgeblichen Kritikpunkte

- Es besteht ein grundlegender Widerspruch in den Prämissen des BfN-Vorhabens: Einerseits wird festgestellt, dass es bisher keine wissenschaftlichen Grundlagen für die Feststellung einer Signifikanzschwelle gebe. Andererseits soll im Projekt jedoch der Stand der als nicht ausreichend beschriebenen wissenschaftlichen Erkenntnislage ausgewertet werden, um eben einen solchen Schwellenwert zu ermitteln bzw. festzulegen.
- Die Auswahl und Analyse der verwendeten Literatur im Konsultationspapier ist teilweise unsachgemäß, nicht umfassend und wird den Ansprüchen der objektiven Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Grundlage nicht gerecht.³ All das ist jedoch unabdingbar, wenn sich die Ergebnisse des Konsultationspapiers ausschließlich aus der Auswertung bestehender Literatur ableiten sollen. Hinzu kommt, dass keine externe und unabhängige gutachterliche Qualitätskontrolle des Vorhabens vorgesehen und somit eine möglichst objektive Auseinandersetzung mit dem vorgestellten Vorgehen und den Ergebnissen nicht zu erwarten ist.
- Die im vorliegenden Konsultationspapier zum Ziel gesetzte Ausarbeitung einer vorläufigen Signifikanzschwelle bezieht sich in ihrer Auswirkung auf neu zu genehmigende Windenergieanlagen. Dieser Feststellung läuft die größtenteils fehlende Unterscheidung von Anlagen mit und ohne Abschaltvorgaben zum Schutz von Fledermäusen im Konsultationspapier zuwider.⁴ Die dominierende Betrachtung der Schlaggefahr von Altanlagen ohne Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen vernachlässigt die Tatsache, dass Neuanlagen einerseits meist deutlich höher sind und andererseits seit geraumer Zeit nicht mehr ohne eine standardisierte Abschaltung zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen an Windenergieanlagen genehmigt werden. Auf Grundlage dieser Betrachtung wird ein verzerrtes Bild gezeichnet, das in dieser Form eine unzureichende Grundlage für die Bewertung heutiger Windenergievorhaben im Hinblick auf die Signifikanzschwelle darstellt. Artenschutzrechtlich relevant ist ausschließlich das Tötungsrisiko des zu bewertenden Neuvorhabens.
- Die Forderung bzw. der Vorschlag des Konsultationspapiers nach einem bundeseinheitlichen und artübergreifenden Signifikanzschwellenwertes von einem Tier pro Jahr und Anlage im Sinne eines Ordnungsschwellenwertes anstelle eines Artschwellenwertes entspräche dem Ziel eines „Nullrisikos“ und steht damit im Widerspruch zur Signifikanzrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Maßgeblich für die Setzung einer Signifikanzschwelle wäre die Feststellung von erhöhten Fledermausaktivitäten und nicht die alleinige Feststellung von Fledermausaktivitäten an sich.
- Das Vorhaben hat den Anspruch, den derzeitigen Stand der Wissenschaft in einer „Fachkonvention“ darzulegen. Allerdings wurde das Konsultationspapier allein von

³ Siehe z.B. S.3 des Vorhabens zu Ellerbrok et al. (2022) oder Gaultier et al. (2023) und Lehnert et al., 2014; Thaxter et al., 2017; Davy et al., 2020; Mantoiu et al., 2020; Huso et al., 2021; Kruszynski et al., 2021 sowie S.8 zu Niermann et al., 2011b; Choi et al., 2020.

⁴ Literatur und Zahlen von Anlagen ohne Abschaltalgorithmen werden verallgemeinernd verwendet.

Auftragnehmer*innen ausgeführt, die dem Naturschutzbereich zuzuordnen sind,⁵ während die fachliche und rechtliche Expertise der Windbranche erst nach Fertigstellung des Papiers eingeholt wurde und das auch nur im begrenzten Umfang des Konsultationsprozesses.

- Das im Konsultationspapier bzw. der Projektbeschreibung postulierte „Grün-Grün-Dilemma“ ist zum einen unsachgemäß, zum anderen wird das Konsultationspapier aufgrund der vorangestellten Kritik keinen Beitrag dazu leisten, diesen vermeintlichen Zielkonflikt aufzulösen. Die Formulierung eines „Grün-Grün-Dilemmas“ reduziert die Beurteilung der Umweltauswirkungen, die von jedem Infrastrukturprojekt im Landschaftsraum verursacht werden, unsachgemäß zu einem Konflikt zwischen dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem Artenschutz. Dabei wird vor allem verkannt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien als einzige Infrastrukturmaßnahme maßgeblich zum Schutz des Klimas und damit zum Artenschutz beiträgt.
- Aus Sicht des BWE ist die Gleichsetzung der Festlegung einer Signifikanzschwelle für Fledermäuse mit der Verwendung von Turmmikrofonen im Forschungsvorhaben fragwürdig und wird der gewichteten Bedeutung der beiden Themen im Vergleich nicht gerecht. Diese Stellungnahme bezieht sich daher einzig auf die Signifikanzschwelle und die entsprechenden Ausführungen im Konsultationspapier.

2 Kritik im Detail

2.1 Anlass des Forschungsvorhabens: Handlungsbedarf zur Signifikanzschwelle

Die Bestimmung einer Signifikanzschwelle ist insofern als notwendig zu erachten, als ein abgestimmter Rahmen für Abschaltparameter zum Schutz von Fledermäusen zu finden ist. Die Schwelle sollte fachlich untermauert⁶, muss aber politisch gesetzt werden und die Vorgaben der Rechtsprechung zur Signifikanz beachten.

Der Schwellenwert sollte stets so gewählt werden, dass er eine Situation angemessen adressiert, in der das Tötungsrisiko das sozialadäquate Maß deutlich übersteigt, also im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko eine signifikant gesteigerte Gefahr vorliegt. Gleichzeitig muss sich in der Sozialadäquanz in Abgrenzung zu Schwellen anderer Vorhaben das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie niederschlagen.

2.2 Fehlende fachwissenschaftliche Datengrundlage zur Untermauerung der Setzung einer Signifikanzschwelle

Aufgrund ihres Studiendesigns liefert das vorliegende Konsultationspapier keine neuen fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse aus eigenen Forschungsvorhaben, die zur fachlichen Begründung der Anpassung bzw. Setzung einer neuen Signifikanzschwelle zum Schutz von Fledermäusen dienen können.

⁵ Naturstiftung David und Institut für Tierökologie und Naturbildung.

⁶ Vgl. dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 2.2 dieser Stellungnahme.

Es handelt sich insofern nicht um Grundlagenforschung, sondern um eine reine Literaturstudie bzw. Metastudie.

Die Auftragnehmer*innen des vorliegenden Forschungsvorhabens schreiben selbst, dass zu zahlreichen Parametern, die für eine fachwissenschaftliche Entscheidung und Bewertung aber zwingend erforderlich wären, keine oder nur unzureichende Datengrundlagen vorhanden sind. Es wird also von den Autor*innen festgestellt, dass es an fachlicher Substanz für eine belastbare Herleitung einer Signifikanzschwelle fehlt. Die Folge dieser Aussage hätte mindestens sein müssen, dass das Vorhaben zurückgestellt hätte werden müssen, bis entsprechende Datengrundlagen vorliegen. Dies ist nicht der Fall.

Obwohl im Konsultationspapier die lückenhafte Datengrundlage anerkannt wird, führt diese Feststellung jedoch nicht dazu, darauf zu dringen, die bestehenden Datenlücken zu schließen. Sie wählt vielmehr den Weg, auf der Basis eines Vorsorgeansatzes die bestehenden Wissenslücken zu kaschieren. Hierbei werden Gefahrenquellen abseits der Windenergie nur unzureichend abgebildet, sodass Windenergie als Hauptgefahr für Fledermäuse erscheint.

Des Weiteren sind zentrale Aussagen des Konsultationspapiers irreführend. So wird zu manchen Punkten ein wissenschaftlicher Konsens proklamiert, der der eigenen Literaturlauswertung diametral entgegensteht und Vermutungen werden als fachlich gesicherte Tatsachen dargestellt.⁷

Auf der Basis der bisher bestehenden Erkenntnisse⁸ war es offenbar nicht möglich, eine fachlich gesicherte Signifikanzschwelle abzuleiten. An dieser Ausgangslage hat sich aufgrund fehlender neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse nichts geändert, weshalb das Ergebnis dieses Vorhabens mit dem Vorschlag für eine Signifikanzschwelle nicht haltbar ist. Im weiteren Verlauf des Papiers werden nicht vorhandene fachliche Fundamente durch tendenziöse Hochrechnungen⁹, Befürchtungen¹⁰ und Vermutungen¹¹ ersetzt. Auf dieser Grundlage ist eine fachliche Auseinandersetzung mit dem so wichtigen Thema unmöglich.

Aufgrund der fortdauernden fachlichen Unsicherheiten, die dieses Vorhaben lediglich bestätigt und nicht auflöst, kann es sich hierbei folglich nur um eine Einschätzung der Sachlage, nicht aber um eine wissenschaftliche Herleitung oder Fundierung einer "Signifikanzschwelle" als solcher handeln.

Schließlich erscheint die Forderung eines so geringen Schwellenwertes gänzlich unpraktikabel. Bei einem derzeitigen Abschaltalgorithmus von ProBat ist es technisch unmöglich, weniger als zwei

⁷ Siehe u.a. Kasten nach Kapitel 2, S. 15, hier besonders in Bezug auf die „populationsrelevanten Größenordnungen“, deren Herleitung auf Basis tendenziöser Hochrechnungen erfolgt, Konsultationspapier, S. 9.

⁸ Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass es eine staatliche Aufgabe ist, die erforderliche Datengrundlage für die Ermittlung eines Signifikanzschwellenwerts zur Verfügung zu stellen. Diese Datengrundlage ist offenbar nach wie vor nicht im erforderlichen Umfang vorhanden.

⁹ Aus den „kritisch zu betrachtenden“, da „mehr auf zufällig ausgewählten einzelnen Studien beruhende“ Hochrechnungen für Schlagopferzahlen, die nur als „Näherung betrachtet werden dürfen“, werden faktisch populationsgefährdende Schlagopferzahlen abgeleitet, die als Befürchtung im Folgenden zu Grunde gelegt werden. Vgl. u.a. Konsultationspapier, S. 9.

¹⁰ Aus den „kritisch zu betrachtenden“, da „mehr auf zufällig ausgewählten einzelnen Studien beruhende“ Hochrechnungen für Schlagopferzahlen, die nur als „Näherung betrachtet werden dürfen“, werden faktisch populationsgefährdende Schlagopferzahlen abgeleitet, die als Befürchtung im Folgenden zu Grunde gelegt werden. Vgl. u.a. Konsultationspapier, S. 9.

¹¹ Vgl. u.a. Konsultationspapier, S. 10.

Schlagopfer zu registrieren. Selbst wenn tatsächlich keine Rufe in ProBat verzeichnet werden, und es somit keine Fledermäuse vor Ort gibt, wird als Minimalwert 1,96 berechnet. Damit würde ein Signifikanzschwellenwert von zwei Tieren pro Anlage pro Jahr bereits ein Nullrisiko darstellen. Hingegen bei einem Wert von 1 müsste es rein mathematisch durch den Betrieb mehr Fledermäuse geben.¹²

2.3 Widerspruch zur rechtlichen Grundlage zur Setzung einer Signifikanzschwelle

Zum einen ist die fachliche Herleitung der Signifikanzschwelle nicht zielführend und im Hinblick auf den Individuenbezug des Tötungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zumindest populationsbiologisch auch nicht möglich. Zum anderen lässt sich die im Konsultationspapier vorgeschlagene Signifikanzschwelle rechtlich keineswegs zwingend herleiten, sondern stellt vielmehr eine politische Entscheidung dar, die im Konsultationspapier vermeintlich fachlich untermauert werden soll und in dieser Form nicht von den am Forschungsvorhaben sowie am Konsultationsprozess beteiligten Akteur*innen getroffen werden kann.

Fraglich ist, wann das artenschutzrechtliche Kriterium des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) erfüllt ist, wobei das Bundesverwaltungsgericht klar festgestellt hat, dass es für eine solche Annahme nicht genügt, „dass einzelne Exemplare etwa durch Kollisionen zu Schaden kommen, noch, dass im Eingriffsbereich überhaupt Exemplare betroffener Arten angetroffen worden sind“¹³. Eine vollständige Risikoverringerung durch eine Signifikanzschwelle im Sinne eines Nullrisikos kann mithin ausdrücklich nicht gefordert werden. Im eindeutigen Widerspruch dazu steht die Kernaussage des vorliegenden Konsultationspapiers, dass überall im Bundesgebiet eine erhöhte Schlaggefährdung für Fledermäuse bestehe,¹⁴ aufgrund derer in populationsbiologisch relevanten Größenordnungen Fledermäuse mit Windenergieanlagen kollidieren würden. Allein ausschlaggebend ist allerdings, ab welchem Schwellenwert ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse anzunehmen ist. Dass eine allgemeine Schlaggefährdung der Fledermäuse durch die Windenergieanlagen besteht, ist unumstritten und zunächst irrelevant für den Schwellenwert. Hierbei fehlen – wie bereits dargelegt – die verlässlichen Daten zu den Populationsgrößen und Schlagopferanzahlen, die zu einer wissenschaftlich fundierten Aussage über die Signifikanz der gesteigerten Tötungsgefahr notwendig wären. Trotzdem folgern die Autor*innen, dass der Signifikanzschwellenwert bundeseinheitlich und artenübergreifend auf unter ein Tier pro Anlage und Jahr als pauschaler Schwellenwert festgesetzt werden müsse und zwar für alle windenergiesensiblen Arten und somit als Ordnungsschwellenwert anstelle von Artschwellenwerten. Der vorgeschlagene Schwellenwert entspräche einem Nullrisiko in Bezug auf eine Art, läuft damit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zuwider und ist fachlich ungeeignet.

¹² Den Wert von 1,96 kann man nicht unterschreiten. Das liegt an der Hochrechnung der Schlagopfersuche. Selbst wenn man unter idealen Bedingungen (tägliche Suche, Optimierung der Suche durch wöchentliche Mahd) sucht, berechnet man nach Korner-Nievergelt et al. (2018) in RENEBAT III im Durchschnitt 1,96 Schlagopfer, wenn man kein einziges findet. Man kann also nie weniger als 2 Schlagopfer finden. Siehe auch unten Tab. 17 aus RENEBAT III. „c“ sind die Anzahl gefundener Schlagopfer. Bei 0 Schlagopfern erhält man als Median 1x 0, 2x 1 und 2x 2 berechnete Schlagopfer. Es wurde hier aber nur zwei bis drei Monate gesucht (siehe „n Tage“) und nicht von April bis Oktober. Wenn man den weiteren Hochrechnungen folgt und für April bis Oktober berechnet, kommt man auf einen Median von durchschnittlich 1,96, also quasi 2.

¹³ vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 - 4 C 12.07 - Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 35 Rn. 42

¹⁴ Siehe z.B. Konsultationspapier, Kapitel 2.4, 2.6.

Ein de facto Nullrisiko würde Genehmigungen für Windenergieanlagen in der Regel am signifikant erhöhten Tötungsrisiko scheitern lassen¹⁵ und der Windkraftausbau würde folglich in die artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung gedrängt. Der Ausbau der Windenergie ist jedoch ein europa- und bundesrechtlich verankertes Ziel und kann unmöglich über eine Regelung stattfinden, die vom Gesetzgeber als Ausnahme vorgesehen ist. Diese Folge ist rechtlich nicht haltbar.

2.4 Abschaltauflagen gestern und heute: Die Haftung der Neuanlage für Einschätzungen in der Vergangenheit?

In der Vergangenheit (bis ca. 2011) sind laut Konsultationspapier Windenergieanlagen in der Regel ohne Abschaltauflagen genehmigt worden. Dies soll offenbar kompensiert werden, indem man an Neuanlagen besonders strenge Maßstäbe anlegen will. Das im Konsultationspapier wiederholte Hervorheben der Altanlagen ohne Betriebsbeschränkungen erweckt demnach den Anschein, dass damit ein besonders niedriger Schwellenwert gerechtfertigt werden soll. Auch der allgemeine Lebensraumverlust von Fledermäusen aus vielfältigen Gründen¹⁶ wird zur Rechtfertigung des geringen Schwellenwertes herangezogen.¹⁷ Diese Argumentation orientiert sich nicht mehr an der vom Artenschutzrecht geforderten anlagenspezifisch festzustellenden deutlichen Erhöhung des Tötungsrisikos, sondern macht den Windkraftausbau für das heutzutage allgemein gesteigerte Lebensrisiko von Fledermäusen verantwortlich. Ein derartiges Vorgehen ist unhaltbar, denn es würde ungerechtfertigt in die vom Grundgesetz geschützten Rechte der Vorhabenträger eingreifen und ist verfassungsrechtlich abzulehnen. Es ist weder fachlich argumentierbar noch rechtlich vertretbar, die ohne Abschaltauflagen genehmigten Windenergieanlagen zum Anlass zu nehmen, eine Signifikanzschwelle zu setzen, die für Neuanlagen einen „ausgleichenden Charakter“ in Bezug auf die Altanlagen haben soll.

Es wäre stattdessen zu überlegen, wie bspw. das verstärkte Repowering im Interesse des Fledermausschutzes liegen könnte.

2.5 Kein Fledermausschutz ohne Energiewende

Zunächst sei daran erinnert, dass der Klimawandel zu einer Änderung der abiotischen und dadurch biotischen Faktoren der Ökosysteme führt. Daraus ergibt sich vor allem international eine große Gefahr für die Biodiversität, die z.B. durch zunehmend trockene Sommer auch lokale Arten wie Fledermäuse bedroht.

Artensterben und Klimawandel bedingen sich gegenseitig und so auch der Artenschutz und der Windenergieausbau. Die vorliegende Studie erklärt ohne erforderliche neue Datenerhebungen im Ergebnis lediglich einen unfundierten vorsorglichen Schutz der Fledermäuse und lässt die drängende Frage offen, wie der Ausbau der Windenergie und damit die Energiewende mit dem restriktiven

¹⁵ Die Festsetzung < 1 Schlagopfer führt zu einer drastischen Erhöhung der Ertragsverluste, was gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG dazu führt, dass Schutzmaßnahmen unzumutbar und Projekte folglich in die artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung gedrängt werden.

¹⁶ So „gesteigerte Landnutzungsintensität (v.a. Land- und Forstwirtschaft), Rückgang der Insektendichte und damit Nahrungsgrundlage, die Verkehrsinfrastrukturdichte, der Klimawandel, Überbauung von Lebensräumen, energetische Sanierung, Lichteinwirkung und weitere mehr (vgl. Meinig *et al.*, 2020)“, S.32.

¹⁷ Siehe Konsultationspapier, Kasten nach Kapitel 2, S.15; S.32.

Schwellenwert von unter einem Tier (< 1) zu vereinen ist. Mit einem solchen Signifikanzschwellenwert wäre der Windenergieausbau praktisch nur noch in der Ausnahme genehmigungsfähig (siehe Punkt 2.3). Das Erreichen der Ausbauziele der Bundesregierung macht ein solcher Schwellenwert de facto unmöglich.

Sollten deutschlandweit Abschaltvorgaben für Windenergieanlagen angeordnet werden, wie das Konsultationspapier nahelegt, kann dies Ertragsverluste von 4 Prozent und mehr verursachen.¹⁸ Dieser Wert ist allerdings der auf das Jahr gemittelte Wert, wobei praktisch aber nur im Sommerhalbjahr und nachts abgeschaltet wird. Zu diesen Zeiten betragen die Energieverluste daher im Mittel etwa 20 Prozent und im Juli und August werden die Anlagen nachts stillstehen. Es stellt sich die Frage, wie auf diese Weise die Bundesziele der Erneuerbaren Energieversorgung erreicht werden sollen, wenn künftig nachts die Stromproduktion erheblich reduziert würde. Besonders drastisch würde sich dies im Süden Deutschlands auswirken, wo eine industrienaher erneuerbare Stromversorgung zwingend notwendig ist.

2.6 Kein Zielkonflikt Windenergie und Artenschutz

Alle Infrastruktur- und Bauvorhaben, also auch der Ausbau von Erneuerbaren Energien, gehen einher mit Landnutzungsänderungen und betreffen damit auch Ökosysteme und die darin eingebundenen Arten. In der öffentlichen Debatte der Wechselwirkungen zwischen den politischen Zielen des Artenschutzes und des Klimaschutzes wird vor allem bei der Errichtung von Anlagen zur Produktion Erneuerbarer Energien ein vermeintlicher Konflikt konstruiert und vom „Grün-Grün Konflikt“ oder „Green-Green-Dilemma“ gesprochen.

Dieser vermeintliche Zielkonflikt wird in dem Konsultationspapier unsachgemäß auf die Formel verkürzt, dass Windenergieanlagen (anstelle aller Infrastrukturvorhaben) verbunden sind mit der Tötung von Exemplaren von Vogel- und Fledermausarten. Hierbei wird die Notwendigkeit der Windenergieanlage als essenzieller Teil der Energiewende vollkommen außen vorgelassen. Daher entzieht sich die Studie dem vermeintlichen Zielkonflikt, indem sie klar den Artenschutz priorisiert. Es wird sogar suggeriert, die Windenergie hätte etwas mit den Bestandsrückgängen des Großen Abendseglers in Hessen und Thüringen zu tun, dabei wird jedoch nicht dargestellt, dass der Rückgang des Großen Abendseglers beispielhaft die Auswirkungen des Klimawandels zeigt. Aufgrund seiner sehr hohen Mortalität und somit kurzen Lebensspanne und folglich schnellen Generationswechsels verschiebt sich sein Lebensraum sehr schnell nach Norden. Daher verschwindet er langsam aus den südlicheren Bundesländern. Ausgerechnet der Klimaschutz in Form von Windenergieanlagen soll nun für diese Lebensraumverschiebung in Haftung genommen werden, obwohl er diesbezüglich gerade den besten Artenschutz darstellt.

Hierbei sollte auch bedacht werden, dass der Klimawandel wissenschaftlich bewiesen ist, wohingegen der Einfluss der Windenergieanlagen auf Fledermausarten fachlich noch nicht gesichert ist. Daher fordert die Wissenschaft eindeutig: Erneuerbaren Energien als Minderungsmaßnahmen für den Klimawandel und dem Ausbau von Windenergieanlagen werden politisch und rechtlich Vorrang eingeräumt. Dies wiederum ist unvereinbar mit einem Schwellenwert von < 1 Tier.

¹⁸ Siehe Konsultationspapier, S.53.

2.7 Problematische Populationsbetrachtung

Der Tod einzelner Individuen wird ohne artspezifisch zu differenzieren als populationsbiologisch relevant postuliert. Hierbei werden in den Beispielen der Studie gezielt Höchstwerte einer einzelnen Art gewählt,¹⁹ die nicht repräsentativ für alle Fledermausarten stehen können. Trotzdem wird für alle Fledermäuse behauptet, sie seien K-Strategen in der Fortpflanzung (relativ wenige Nachkommen und relativ langes Leben), was beispielsweise beim Großen Abendsegler nicht der Fall ist. Gelesen in Verbindung mit der Behauptung, es bestünde ein erhöhtes Schlagrisiko für Fledermäuse im gesamten Bundesgebiet, wird daraus eine vermeintliche populationsbiologische Relevanz geschlossen und versucht, den niedrige Schwellenwert zu rechtfertigen.

Völlig unbeachtet bleibt, dass Fledermauspopulationen durch Maßnahmen effektiv geschützt werden können, die mit dem gesellschaftlich notwendigen und politisch gewollten Windenergieausbau kompatibel sind. So sind bereits Artenhilfsprogramme rechtlich vorgesehen. Projektierende können z.B. mit Fledermauskästen und der Extensivierung forstlicher Nutzung sowie dem Waldumbau und der Schaffung von Waldrändern im Zuge der Eingriffsregelung ebenfalls praktische Schutzmaßnahmen bzw. effektive Artenhilfsmaßnahmen ergreifen.

2.8 Fehlender Signifikanzrahmen zur Festlegung des Schwellenwertes

Das Forschungsvorhaben stellt keinen fachlichen Rahmen auf, um die Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos zu bestimmen und begrenzt sich darauf, flächendeckend eine vermeintlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Fledermäusen anzunehmen. Hierbei wird im Grunde vom ungünstigsten Fall ausgegangen (Worst-Case-Szenario), ohne dies zu benennen. Diese Herangehensweise schlägt sich auch in dem vorgeschlagenen Endwert nieder, der keine artspezifische Differenzierung vornimmt.

Bereits durch die Formulierungen im Kapitel „2.4 Räumliche Konfliktschwerpunkte“ ergibt sich schon, dass es kein flächendeckendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko geben kann. Regionale Unterschiede werden im Konsultationspapier zwar in der Ausgestaltung der Abschaltzeiten berücksichtigt, nicht aber bei dem Kernthema der Feststellung des Verstoßes gegen § 44 I Nr. 1 BNatSchG. Es wird bereits vor Definition einer Signifikanzschwelle angenommen, dass die Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten im gesamten Bundesgebiet Anwendung finden muss. Damit wird von vornherein davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen im gesamten Bundesgebiet gegen § 44 I Nr. 1 BNatSchG verstoßen.

2.9 Entstehung einer vermeintlichen Fachkonvention

Wir kritisieren aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden Einbindung der dafür relevanten Akteur*innen das Ansinnen, durch das Konsultationspapier eine „Fachkonvention“ schaffen zu wollen. Dem kann weder durch die ausschließlich im Naturschutz anzusiedelnden Auftragnehmer*innen des Forschungsvorhabens Rechnung getragen werden noch durch die lediglich marginale Einbindung der fachlichen Expertise seitens der Windenergiebranche. Die projektbegleitende Arbeitsgruppe sollte zwar eingebunden werden, wurde aber faktisch nur zum Auftakt des Vorhabens einberufen und hat jetzt im

¹⁹ Siehe z.B. Konsultationspapier, S.18.

Rahmen des Konsultationsprozesses zu einer fertigen Studie nur eine sehr limitierte Beteiligungsmöglichkeit, die der Entstehung einer Fachkonvention ebenso entgegensteht.

Dazu ist keine externe und unabhängige gutachterliche Qualitätskontrolle der Studie vorgesehen und somit eine möglichst objektive Auseinandersetzung mit dem vorgestellten Vorgehen und den Ergebnissen nicht zu erwarten.

Das Ankündigen von geplanten Publikationen zur vorliegenden Studie suggeriert einen neuen Wissensstand, der den Anspruch einer Fachkonvention untermauern soll. Allerdings werden keine neuen Ergebnisse präsentiert, sondern lediglich die Neubewertung bestehenden Wissens, insofern lehnen wir dieses Vorgehen ab.



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

030 21234121 0

info@wind-energie.de

www.wind-energie.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pexels/Will Mu

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Autoren und Ansprechpartner

Moritz Röhrs

Referent Planung/Naturschutz

m.roehrs@wind-energie.de

Lukas Schnürpel

Referent Planung/Naturschutz/Genehmigung

l.schnuerpel@wind-energie.de

Datum

27. April 2023